

Ehrenamtliche Tätigkeit

- a) Ausscheiden von Stadtrat Karl Mangei aus dem Gemeinderat der Stadt Bruchsal**
- b) Ablehnung von Herrn Jürgen Schmitt zur Wahl in den Gemeinderat der Stadt Bruchsal**

| Beratungsfolge | Datum | Status | Beratungszweck |
|----------------|------------|------------|------------------|
| Gemeinderat | 24.03.2020 | öffentlich | Beschlussfassung |

Anlagen:

Beschlussantrag

Der Gemeinderat

- a) beschließt das Ausscheiden aus dem Gemeinderat von Stadtrat Karl Mangei aus wichtigem Grund
- b) stimmt der Ablehnung von Herrn Jürgen Schmitt zur Wahl in den Gemeinderat aus wichtigem Grund zu.

I. Sachverhalt und Begründung

Herr Stadtrat Karl Mangei hat mit Schreiben vom 8. Januar 2020 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Bruchsal aus wichtigem Grund nach § 16 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beantragt. Er begründet seinen Antrag damit, dass er aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben kann.

Nach § 16 Abs. 1 GemO kann ein Mitglied des Gemeinderats sein Ausscheiden aus dem Gremium aus wichtigem Grund verlangen. Als wichtiger Grund gilt nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 GemO insbesondere, wenn der Antragsteller anhaltend krank ist.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Mitgliedern des Gemeinderats der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 16 Abs. 2 GemO). Muss einer der unter § 16 Abs. 1 GemO aufgeführten Tatbestände als stichhaltig bejaht werden, bleibt dem Gemeinderat kein Beurteilungsspielraum mehr. Der wichtige Grund muss dennoch formell anerkannt werden.

Auf den freiwerdenden Sitz rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach, § 31 Abs. 2 GemO. Nach dem amtlichen Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 rückt als nächste Ersatzperson Herr Jürgen Schmitt für den Wahlvorschlag der SPD nach.

Da Herr Jürgen Schmitt mit Schreiben vom 13. Februar 2020 die Annahme der Wahl aus wichtigem Grund nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO abgelehnt hat, da er zehn Jahre dem Gemeinderat angehört hat, rückt Frau Martina Füg als nächste Ersatzperson für den Wahlvorschlag der SPD nach. Auch bei Ablehnung der Wahl hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt, § 16 Abs. 2 GemO.

Frau Füg hat die Verwaltung mit Schreiben vom 4. März 2020 informiert, dass sie die Wahl annimmt. Sie besitzt die Wählbarkeit nach § 28 GemO. Hinderungsgründe nach § 29 GemO liegen nicht vor.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist folgende Produktgruppe betroffen: 11.11.02

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin